Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2027 ff.

vom 11. November 2026 - Az.: IM2-0404-9/1

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa geben im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2027 ff. nachfolgende Orientierungshilfen:

1. Allgemeine Hinweise

Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat in seiner 171. Sitzung vom 20. bis 22. Oktober 2026 die Steuereinnahmen im mittelfristigen Zeitraum für die Jahre 2026 bis 2031 neu vorausgeschätzt.

Der Schätzung wurden die Konjunkturerwartungen der aktuellen Herbstprojektion der Bundesregierung zu Grunde gelegt. Die Annahme geht im laufenden Jahr von einer Steigerung der preisbereinigten Wirtschaftsleistung um 1,3 Prozent aus. Bei der Steuerschätzung im Frühjahr 2026 war für das Jahr 2026 noch von einer Steigerung um 0,5 Prozent ausgegangen worden. Für das Jahr 2027 wird aktuell mit einer Steigerung um 1,1 Prozent (bislang +0,9 Prozent) gerechnet. Damit wurden die bei der Mai-Schätzung 2026 unterstellten Konjunkturerwartungen für beide Jahre angehoben.

Für das Jahr 2027 rechnen die Steuerschätzer mit Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen in Höhe von 1.044,2 Mrd. Euro. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 4,8 Mrd. Euro, für die Länder Mehreinnahmen von 2,1 Mrd. Euro und für die Gemeinden Mehreinnahmen von 3,3 Mrd. Euro gegenüber der Steuerschätzung im Mai 2026.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2026/10/2026-10-22-ergebnisse-der-171-steuerschaetzung.html

Internetlinks des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg:

https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/Steuersch%C3%A4tzung/A2Okt2026.pdf

https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/Steuersch%C3%A4tzung/A1Okt2026.pdf

2. Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2027 ff.

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde und jedes Gemeindeverbandes, unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2027 ff. basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg.

Sie beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2026 und berücksichtigen aus Vorsorgegründen ergänzend die Auswirkungen folgender, zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht abschließend beschlossener Gesetze:

- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026,
- FAG-Änderungsgesetz 2026 (einschl. Finanzierung Tankrabatt),
- Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes und
- Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027.

Für die Steuerkraftberechnung der Gemeinden wurden die voraussichtlich ab dem Jahr 2027 geltenden Schlüsselzahlen für den Einkommensteueranteil der Gemeinden verwendet. Die Anhörung zur entsprechenden Änderung der Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes ist zeitnah vorgesehen.

3. Kommunales Steueraufkommen in Baden-Württemberg in den Jahren 2026 ff.

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Oktober 2026 wie folgt entwickeln.

	2026	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
	Steuerschätzung Oktober 2026 in Mio. Euro					
Grundsteuer A	43	43	43	43	43	43
Grundsteuer B	1.992	2.018	2.044	2.070	2.096	2.122
Gewerbesteuer (netto)	8.701	9.114	9.094	9.606	10.156	10.712
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	8.299	8.737	9.092	9.590	10.128	10.656
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.433	1.771	1.954	1.709	1.331	1.361
Sonstige Steuern *	361	373	380	387	394	401
Summe Steuereinnahmen	**20.829**	**22.056**	**22.607**	**23.405**	**24.148**	**25.295**

**ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben*

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2026 35 % und wird sich im Jahr 2027 voraussichtlich nicht verändern.

4. Kommunaler Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2027

4.1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 137 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 2.129 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus der Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und der Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt. Der Faktor Einwohnerdichte beträgt 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich

- für die Bedarfsmesszahl A folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.802,00 €

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.982,20 €
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.108,40 €
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.252,50 €
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.432,70 €
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.793,10 €
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	3.225,60 €
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	3.351,80 €

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m^2 oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	90,10 €
10 000 m^2 je Einwohnerin und Einwohner	99,20 €
15 000 m^2 je Einwohnerin und Einwohner	108,20 €
20 000 m^2 je Einwohnerin und Einwohner	126,20 €
25 000 m^2 je Einwohnerin und Einwohner	144,20 €
mehr als 30 000 m^2 je Einwohnerin und Einwohner	162,20 €

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 216 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 1.061 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 689,2 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2027 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

4.3. Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4. Sonstige Zuweisungen

4.4.1. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner bleiben im Vergleich zum Jahr 2026 unverändert.

4.4.2. Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise wird vorbehaltlich der anstehenden Tarifverhandlungen und Gehaltsanpassungen derzeit von 637,5 Millionen Euro ausgegangen.

Die Zuweisungen werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4. Schullastenausgleich (§§ 16 ff. FAG)

4.4.4.1. Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2027 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2. Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Nach dem Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung ergeben sich im Jahr 2027 folgende Sachkostenbeiträge für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind:

			Euro
1.		Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 625
2.		Realschulen	1 381
3.	a)	Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	1 467
	b)	Progymnasien	1 402
	c)	Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1 467

			Euro
4.		Schulen besonderer Art	1 381
5.		Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	898
6.		Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	2 250
7.		Juniorklassen	1 945
8.		sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 390
	b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 767
	c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	12 425
	d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	11 602
	e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 434
	f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	8 561
	g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5 535
	h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	2 974

4.4.4.3. Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

4.4.5. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden voraussichtlich 18 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6. Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1. Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen	2.500 Euro
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.100 Euro
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro
- für abgestufte Landesstraßen	6.700 Euro

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro

- für jeden weiteren Kilometer	11.500 Euro
- für abgestufte Landesstraßen	13.000 Euro

4.4.6.2. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3. Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7. Kinderbetreuung

4.4.7.1. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 925,6 Millionen Euro abzüglich der vorweg zu entnehmenden Beträge, die das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

4.4.7.2. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich.

Es wird empfohlen, zunächst die vorläufigen Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2026 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3. Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4. Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG i. V. m. § 1 Absatz 6 Kindertagesstättenverordnung)

Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit soll im Jahr 2027 mit 196,2 Millionen Euro fortgeführt werden.

Die Förderung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Finanzierungsvoraussetzungen geschaffen werden können.

4.4.7.5. Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (§ 29 f FAG entsprechend Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027)

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe, Kinder der Juniorklassen sowie die entsprechenden Kinder einer Vorbereitungsklasse einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung.

Das Land fördert in den Schuljahren 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 die Betriebsausgaben für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unter Einbeziehung der nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bereitgestellten Bundesmittel mit

1. 2,80 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,

2. 9,95 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

3. 10,85 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

4. 6,03 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

An den höheren Betriebsausgaben für besondere Einzelfälle beteiligt sich das Land zusätzlich pauschal an 5 Prozent der nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden mit

1. 1,99 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

2. 2,17 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

3. 1,20 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Die Zuweisungen erfolgen an die Stadt- und Landkreise. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rechtssetzung durch den Landesgesetzgeber.

4.4.7.6. Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 g FAG - Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027)

Zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration wird sich das Land auch im Jahr 2027 an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylerstantragstellung in Höhe von 3.750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro pro Jahr beteiligen. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt.

5. Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

6. Kommunaler Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung

6.1. Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Steuerschätzung im Oktober 2026 wie folgt prognostiziert:

	2028	**2029**	**2030**	**2031**
	in Mio. Euro			
Familienleistungsausgleich	710,2	728,0	747,9	768,7

6.2. Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2028

	Entwicklung gegenüber Vorjahr
Gemeindeschlüsselmasse	- rd. 1,2 %
Steuerkraftmesszahl	- rd. 0,2 %